

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 149 (1983)

Heft: 11

Rubrik: Kritik und Anregung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kritik und Anregung

AC-kritische Bemerkungen zu ASMZ-Nr. 3 + 6/1983

1. Dem originellen Vorschlag von Major von Orelli, die zahlreichen Überbauungen unseres Landes konsequenter in unsere Kampfvorbereitungen einzubeziehen, muss, in Anbetracht der heute verfeinerten Luftaufklärung voll zugestimmt werden. («Gedanken zum Thema Feldbefestigungen», 6/83).

Auch aus anderen Gründen wird es sinnvoll, Gebäudegruppierungen für den Schutz der Truppe und ihrer Waffenstellungen zu benützen. Die Erfahrung aus den Kämpfen um den Mt. Cassino im Zweiten Weltkrieg lehrt, dass eingestürzte Gebäude einen optimalen Schutz gegen Artillerie- und Fliegerbeschuss bieten. Gleiches darf gegenüber der Druckwirkung einer A-Bomben-Explosion angenommen werden. Ausserdem schützen Schutt und Erde von mehr als 1 Meter Durchmesser vor der Primärstrahlung und dem radioaktiven Niederschlag; ist die Überdeckung ausserdem genügend feucht, auch vor Neutronenstrahlen. Selbst flüchtige und sesshafte Kampfstoffe durchdringen diese Schutzschichten nicht; die Schwachstellen liegen allein bei den Zugängen und den Schussöffnungen.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, alle Unterkunftsräume, Kampf- und Waffenstellungen einsturz- und C-sicher zu erstellen. Die vom Autor verlangte Einlagerung vorgefertigter Elemente würde den Ausbau beschleunigen.

Waffenstellungen, die in offenerem Gelände liegen müssen, werden durch die feindliche Luftaufklärung erkannt. Das bedingt, dass wir unsere Baumethoden ändern müssen. Die Vietnamesen haben eine unübertroffene Fertigkeit entwickelt, von Hand und mit einfachen Werkzeugen unterirdische und von oben nicht sichtbare Anlagen zu bauen. Es würde sich lohnen, eine derartige Technik zu übernehmen.

Sollte das Gelände, in welchem unsere Truppen eingesetzt sind, mit sesshaften Kampfstoffen belegt werden, können diese ihre Stellungen nicht verlassen; denn sie sind nicht mit C-sicheren Schutzanzügen ausgerüstet (1). Die Waffenstellungen müssen also der Artillerie-Vorbereitung standhalten. Gleiches gilt bei einem feindlichen Panzerangriff im künstlichen Nebel (oft mit Kampfstoffen durchsetzt) und bei starker Verstrahlung (2).

2. Schwieriger wird es sein, den Vorschlag von Major von Orelli im Gebirge zu verwirklichen. Immerhin können vermehrt natürliche Kavernen, Tunnels, Wasserstollen, Kontroll- und Verbindungsgänge und anderes mehr für den Ausbau der Stellungen benützt werden.

Unsere Festungswerke entsprechen weitgehend oben aufgezeigten Schutzanforderungen. Dagegen ist die Aussenverteidigung zu wenig AC-geschützt. Beim Angreifer ist damit zu rechnen, dass er mit C-sicheren Anzügen ausgerüstet und trainiert ist, im kontaminierten Gelände zu kämpfen (3).

Andere unangenehme Auswirkungen feindlicher A-Waffen-Einsätze im Gebirge liegen in der Blockierung der Transportwege. In Anbetracht der grossen Schwierigkeit, einen Angriff im Gebirge voranzutragen (vgl. ASMZ 3/83), kann der Gegner versuchen, seinen Angriffsstreifen nach beiden Seiten wirkungsvoll abzuriegeln, wozu sich sesshafte Kampfstoffe und allenfalls kleinkalibrige A-Waffen geradezu aufdrängen.

Auch Artillerie und Fliegerabwehr sollten sich vermehrt Gedanken darüber machen, wie sie doch noch wirkungsvoll zum Schuss kommen können, nachdem ihre Feuerstellungen kontaminiert worden sind.

Eine Nebenwirkung der A-Einsätze (besonders solcher mit hohem Sprengpunkt) darf nicht übersehen werden: Es können ausgedehnte Waldbrände ausgelöst werden, deren Bekämpfung mit den heute verfügbaren Mitteln, beträchtliche Schwierigkeiten verursachen dürfte (4).

3. Oberst Sobik gelingt es in seiner Studie: «Disziplin und psychologische Ausbildung der sowjetischen Streitkräfte», ASMZ 6/83, überzeugend darzustellen, welche Anstrengungen die Armee-Führung unternimmt, «um die Moral ihrer Truppen, angesichts der gigantischen Belastung einer atomaren Gefechtsführung zu halten». Leider wird nichts gesagt über die Mitberücksichtigung des C-Krieges, der bei allen Warschauer-Pakt-Staaten gleichzeitig neben dem atomaren eingepplant wird.

Seit Jahren verfügt die Sowjet-Armee über mindestens 350 000 t verschiedenartiger Kampfstoffe, die für Flieger und Artillerie fertig laboriert an Lager liegen (5). Das umfassende Training in der ABC-Abwehr, erfolgt für alle Truppengattungen in mehr als 1000 Ausbildungslagern. Zum «hautnahen» Erleben der Gefahren wird das Übungsgelände wahlweise mit verdünnten chemischen Kampfstoffen vergiftet, ja sogar leicht radioaktiv verstrahlt. Das Kämpfen und richtige Verhalten kann so realistisch einexerziert werden (2). Man rechnet, dass allein in der Armee der UdSSR 80 000 bis 100 000 AC-Spezialisten eingeteilt sind.

Nicht nur die Truppe, sondern auch die Zivilbevölkerung, wird auf den modernen Krieg vorbereitet. Jährlich verbringen 13 Millionen junge «Pioniere» ihre Sommerferien in 35 000 Lagern, wo sie u. a. in der Zivilverteidigung geschult werden: Verhalten bei AC-Alarm, radioaktive, bakteriologische und chemische Dekontamination, Handhabung von ABC-Schutzmaske und Beatmungsgerät, Ausbau von schutz bietenden Unterständen, u. a. m. Im Zivilschutz sind schätzungsweise 100 000 Personen hauptberuflich tätig (6). Diese durchgreifende Organisation funktioniert seit Jahren, das heisst schon zu einer Zeit, als die Nato-

Armeen nur über sehr geringe Bestände an C-Waffen verfügten. Oberst P. Naeff

Literaturhinweis

1. Chemical protective Clothing. Army Research Magazine, 9/1980
2. The Soviet Union's growing Arsenal of Chemical Warfare. Strategic Review, Fall 1979
3. Gefechtsübungsplatz UdSSR. ASMZ, 3/1976
4. Die taktische Atomwaffe und die Ausnützung im Gelände. Staraschina Serschant, 4/1968
5. Russian Chemical War, our Achilles Heel in Europe. Army, 12/1979
6. Harte Lehrgänge in Zivilverteidigung. Zivilschutz, 10/1980

Naturschutz: Tarnung zur Agitation gegen die Armee?

In seinem Beitrag «Die Rothenthurmer Initiative – Beispiel einer Desinformation» (ASMZ Nr. 9, S. 513) stellt Ed. Baumgartner Behauptungen auf, die nicht unwidersprochen bleiben dürfen. Er wirft pauschal alle Gegner des Waffenplatzes in den gleichen Topf und bezeichnet sie durchwegs als Armeegegner, die sich nur zur Tarnung hinter den Anliegen des Naturschutzes verstecken würden; ihr eigentliches Ziel sei die Agitation gegen die Armee.

Das ist absoluter Blödsinn. Wenn grosse und ehrenwerte Organisationen wie der WWF und der Schweizerische Bund für Naturschutz – je mit über 100 000 Mitgliedern – zusammen mit zahlreichen anderen zielverwandten Organisationen gegen den Waffenplatz Rothenthurm auftreten, dann brauchen diese Gegner sich eine derart gehässige und einseitige Verketzung gewiss nicht gefallen zu lassen. Das gilt auch dann, wenn sich, wie hier, tatsächlich auch einige sattsam bekannte und moskauhörige Gruppen und Grüppchen einmischen und versuchen, im Trüben zu fischen.

Es gibt nämlich durchaus ehrenwerte und sachliche Gründe gegen diesen Waffenplatz. Zum ersten ist es keineswegs so, dass die Landesverteidigung erheblich geschwächt würde, wenn man auf diesen Waffenplatz verzichten würde. Es gäbe andere Möglichkeiten, so gut wie man bisher auch ohne diese Waffenplatzinstallationen ausgekommen ist. Unsere paar Aufklärungskompanien betreiben eine Aufklärung, wie sie schon im Zweiten Weltkrieg nicht mehr modern war: Jeep, Feldstecher und Funkgerät. Es steht schon heute mit Sicherheit fest, dass diese Art Aufklärung immer mehr durch moderne Aufklärungsmittel verdrängt und überlagert werden wird, sei es durch rein technische Mittel (zum Beispiel Luftaufklärung, eventuell durch Drohnen, Funkaufklärung usw.), sei es durch kampfstärke Mittel, also durch gepanzerte Fahrzeuge, welche im Tal der Biber ohnehin nicht üben könnten. Wer behauptet, die Armee gehe unter, wenn man darauf verzichtet, diese Art von Aufklärungstruppen in Rothenthurm im traditionellen Stil auszubilden, der irrt.

Zum zweiten ist das Tal der Biber leider effektiv das einzige verbliebene Hochtal der Schweiz mit einem einigermassen unbe-

rührten Hochmoor von dieser Grösse und Schönheit. Wenn der Naturschutz für die integrale und unberührte Erhaltung dieses Schatzes für unsere Nachwelt eintritt, dann tut er nichts als seine Pflicht. Die Belastung von Natur, Landschaftsbild und Umwelt durch menschliche Eingriffe aller Art hat bei uns schon zu viel zerstört, als dass man auch noch die allerletzten Refugien scheinweise preisgeben könnte.

Es ist falsch, zu behaupten, das Waffenplatzprojekt beeinträchtigt das Tal nicht. Wohl kommt die Kaserne nicht ins eigentliche Moor zu stehen, und gewiss ist es übertrieben, zu sagen, der Waffenplatz «zerstört» das Moor und das Tal. Dass er es belastet und teilweise schädigt, lässt sich im Ernst nicht abstreiten. Und dagegen soll und darf sich ein Naturschützer wehren, denn es geht um die integrale Erhaltung dessen, was noch intakt ist. Es trifft auch nur teilweise zu, dass der Waffenplatz seinerseits zur Schonung der bedrohten Natur beitragen würde; Hochmoore sind dermassen empfindlich – die Vegetation zum Beispiel ist extrem trittempfindlich – dass der Vergleich mit anderen Waffenplätzen, bei denen sich gewisse Biotope entwickelt haben, hinkt.

Ich habe mich im Jahr 1982 öffentlich für das Waffenplatzprojekt ausgesprochen, nicht etwa deshalb, weil es mich militärisch voll überzeugt hätte, sondern hauptsächlich deshalb, weil ein Zurückweichen des EMD wohl alle weiteren Schiessplatzprojekte in der Schweiz vollends verunmöglicht hätte. Ein solches Zurückweichen hätte die immer vorhandene Opposition gegen alle derartigen zukünftigen Projekte verstärkt, und das hätte der Armee wirklich geschadet, weit mehr als ein (frühzeitiger) Verzicht auf Rothenthurm. Wenn man aber einmal sagt, wir können nicht auf ein Projekt verzichten, jetzt geht es ums Lebendige, dann muss man auch konsequent bleiben.

Der Chef EMD hat dann freilich seither durch seine schwankende Haltung einen Teil des befürchteten Schadens bereits selber angerichtet. Damit ist das Projekt Rothenthurm erst recht fragwürdig geworden.

Wer so einseitig und einäugig schreibt wie Baumgartner, ist schlecht dazu legitimiert, den Waffenplatzgegnern jede Übertreibung als bewusste «Desinformation» anzukreiden. Ich gebe gerne zu, dass es zu unsachlichen Übertreibungen gekommen ist, aber die Unterstellung, die Waffenplatzgegner würden damit praktisch allesamt gegen die Armee agitieren und die Öffentlichkeit somit belügen, ist ihrerseits eine ungeheuerliche Lüge. Die Naturschützer sind keineswegs erfreut über die Unterstützung aus der linken Ecke des politischen Spektrums. Sie können aber ihre legitimen Ziele nicht einzig aus diesem Grund fallen lassen.

Oberst i GSt B. Wehrli, Feldbach
Präsident der Schweizerischen
Gesellschaft für Umweltschutz

Zivildienstinitiativen und Gewissen

Beim Problem der Verweigerung des Militärdienstes geht es nach wie vor ausschliesslich um die Frage des Gewissens. Ob mit oder ohne Tatbeweis. Ginge es nicht um

diese Frage, so bliebe nur noch die Bequemlichkeit oder dann würden politische Argumente, zum Beispiel Anarchie, mitspielen.

Was ist aber das Gewissen? Niemand

spricht in der Diskussion darüber. Ist es nicht zum grossen Teil anerzogene, wenn auch hier falsch interpretierte, christliche Ethik? Ist das Gewissen überhaupt nicht vor

Nochmals: Kampf in überbauten Zonen

Bemerkungen seitens der Untergruppe Front, Stab GGST

In der ASMZ Nr. 6, Juni 1983, äusserte Major von Orelli einige «Gedanken zum Thema Feldbefestigungen». In der darauf folgenden Nr. 7/8 1983 erschienen «Bemerkungen des Bundesamtes für Zivilschutz», die einer Präzisierung und Ergänzung bedürfen. Vor allem geht es darum, das Ineinandergreifen der Zivilbevölkerung und der Armee im Rahmen der Gesamtverteidigung im Falle eines Konfliktes eingehender zu beleuchten.

Generell ergibt sich aus unserer Konzeption der Abwehr, dass wir den Kampf **nicht schwergewichtsmässig in Ortschaften** führen. Damit tragen wir dem Grundsatz des Artikel 58 des Zusatzprotokoll I vom 8. Juni 1977¹ zu den Genfer Abkommen Rechnung, wonach – «soweit dies praktisch irgend möglich ist» – zu vermeiden ist, «innerhalb oder in der Nähe dicht bevölkerter Gebiete militärische Ziele anzulegen». Andererseits gilt es zu bedenken, dass ein Teil unserer Ortschaften im Mittelland eine «passage obligé» für einen allfälligen Aggressor darstellen und deshalb Ziele per se bilden. Zudem befinden sich in Ortschaften oftmals für einen Angreifer wichtige militärische Ziele wie Brücken, Verkehrsknotenpunkte usw.

Das alles führt dazu, dass sich die Armee sowohl ausserhalb wie unter den erwähnten Voraussetzungen in Ortschaften dem Kampf stellen muss. Dazu kommt, dass die Armee auch dann in Ortschaften eingreifen muss, wo es gilt, die Bevölkerung vor Terrorismus zu schützen.

Die «Bemerkungen des Bundesamtes für Zivilschutz» tragen bei der Interpretation der völkerrechtlichen Regeln gerade den Aspekten zu wenig Rechnung, die diesen Teil des Schutzes der Bevölkerung anstreben.

So wird zu der für den Verteidigungskampf in einem dichtbesiedelten Land heiklen Norm des Artikels 58 in der Botschaft des Bundesrates vom 18. Februar 1981² ausdrücklich gesagt: «Jedoch gestattet es in der Schweiz die Gebiets- und Besiedlungsstruktur nicht in allen Fällen, die Bevölkerung aus solchen dicht bevölkerten Gebieten zu evakuieren, noch sämtliche militärische Ziele ausserhalb des Wohnraumes der Zivilbevölkerung anzulegen. Infolge der wichtigen Rolle, die sie der Infanterie zuzusist, ist unsere Armee auch auf Schutzmöglichkeiten in Agglomerationen angewiesen.»

Diese besonderen Bedingungen unserer Landesverteidigung haben denn auch dazu geführt, dass die Schweiz bei der Ratifikation des Zusatzprotokoll I folgenden Vorbehalt anbrachte: «In Anbetracht des in Artikel 58 enthaltenen Ausdrucks (soweit dies praktisch möglich

ist) werden die Absätze a und b unter Vorbehalt der Erfordernisse der Landesverteidigung angewendet»³.

Es wird im Verteidigungsfall folglich darum gehen, eine Unterscheidung zwischen militärischen und zivilen Objekten zu machen, wobei davon auszugehen sein wird, dass eine Ortschaft oder eine Agglomeration nicht als Ganzes zu einem militärischen Objekt wird. Es ist auch denkbar, dass die Bevölkerung zu ihrem Schutz und mit ihrem Einverständnis aus dem militärisch benötigten Teil evakuiert werden könnte.

Im weiteren ist ein Angreifer gemäss Artikel 57 seinerseits zu Vorsichtsmassnahmen verpflichtet. Im Rahmen ihrer aktiven Verteidigung werden auch schweizerische Truppen gegen einen Eindringling Angriffe durchführen. Um auch in diesem Fall einen besseren Schutz der Zivilbevölkerung zu erreichen, brachte die Schweiz folgenden Vorbehalt an: «Die Bestimmungen von Absatz 2 des Artikels 57 schaffen Verpflichtungen nur für Kommandanten auf der Stufe des Bataillons, der Abteilung oder einer höheren Stufe. Massgebend sind die Informationen, über welche die Kommandanten im Zeitpunkt ihrer Entscheidung verfügen»³.

Damit wird die Vorsichtspflicht jenen Instanzen übertragen, die über die notwendigen Mittel, namentlich im Bereich der Aufklärung, verfügen und um sicherzustellen, dass Angriffe nur bei klaren, auch rechtlich einwandfreien Bedingungen ausgelöst werden.

Wenn diese Überlegungen mitberücksichtigt werden, dann wird der Einwand, dass «die (von Major von Orelli) vorgeschlagene Lösung Sinn und Geist des Kriegsvölkerrechts zuwiderläuft», relativiert. Dies gilt auch für die Frage der Verletzung der Bestimmungen des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927⁴, insbesondere dessen Artikel 109.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich unsere Armee dort dem Angreifer stellen muss, wo ihre Mittel am wirksamsten zum Tragen kommen, wenn sie ihren operativen Auftrag erfüllen will. Dazu gehört ebenfalls, **wenn auch nicht vordringlich**, der Einsatz in Ortschaften. Sie wird dabei im Rahmen des Machbaren immer auch die Interessen der Bevölkerung berücksichtigen. Solange sich die Armee an diese Grundsätze hält, verletzt sie keine kriegsvölkerrechtliche und innerstaatliche Regeln, weil diese durch die Vorhalte unseres Landes auf die spezifisch schweizerischen Gegebenheiten eingegrenzt worden sind.

Anmerkungen

¹SR O.518.521

²BB1 1981 I 953

³BB1 1981 III 248

⁴SR 321.0

alles etwas, das vom Elternhaus, von der Schule, von Erziehern «gelegt» wird? Ergibt jede Religion das gleiche Gewissen, zum Beispiel in Iran?

Mein Gewissen könnte mich zum Beispiel verpflichten, christliche Nächstenliebe auszuüben, also dem Wehrlosen, dem Angegriffenen mit aller Kraft beizustehen, sofern ich die Mittel dazu habe, also entweder stärker bin als der Angreifer oder über eine Waffe verfüge. Ja, die christliche oder auch nichtchristliche, bloss humanitäre Nächstenliebe verpflichtet mich moralisch auch dann zur Hilfe, wenn ich schwächer bin als der Aggressor. Es bestreitet niemand, oder nur konsequent Verblendete, dass jeder einer Frau beizustehen hat, die durch einen Gewalttäter angegriffen wird. Seit jeher wird sich auch eine Gemeinschaft, ein Dorf oder eine Stadt, gegen Verbrecherbanden oder eben gegen einen Feind verteidigen. Was der Einzelne nicht vermag, kann die kollektive Verteidigermacht. Sie beschafft hierzu zwangsweise Waffen. Wenn man den Staat an sich nicht negiert – und wer kann das schon? – so ist nicht einzusehen, weshalb er sich nicht gegen einen Feind verteidigen soll. Und zwar mit Waffen, also ganz einfach mit einer Armee. Es ist doch genau der gleiche Gedanke der Nächstenhilfe, vielleicht sogar aus egoistischen Gründen, der hierzu verpflichtet. Schliesslich ist dies nur Ausfluss des dem Menschen zutiefst innewohnenden Selbsterhaltungstriebes. Zum Glück ist dies so, sonst würden wir im Sinn der Evolutionslehre gar nicht bestehen, weil

wir, das heisst unsere schwachen Vorfahren, längst umgekommen wären.

Ich behaupte, dass mich mein Gewissen verpflichtet, Militärdienst zu leisten.

Aus ebensolchen Gewissensgründen (man sagt zwar, das Gewissen sei unteilbar) will man eine unabdingbare Bürgerpflicht verweigern dürfen.

Das Gewissen, oder die Ethik, oder die Moral, kann ja auch dazu führen, dass Eltern ein schwer missgebildetes Kind töten oder sterben lassen, dass Kinder einer schwer leidenden Mutter den Tod ermöglichen oder dass sogar gefoltert wird. Keiner von uns würde politisch Andersdenkende foltern. Wie ist es aber, wenn man den Bombenleger in einem Warenhaus festnimmt und sich dieser weigert, das Versteck vor der Explosion bekanntzugeben.

Alle diese Tatbestände sind zu recht strafbar. So will es unsere Rechtsordnung, die sich auch auf ethische Grundsätze stützt. Die aus dem Gewissen entstandenen Beweggründe mögen dann einen Milderungsgrund darstellen. Und wie ist es, wenn einer aus religiösen Gründen, also wegen des Gewissens, einem seiner Kinder jede ärztliche Hilfe oder eine Bluttransfusion verweigert? Wie steht es wohl mit dem Berufsethos eines islamischen Arztes, der dem ertappten Dieb die gesunde Hand unter Narkose amputiert, da sie ja heute nicht mehr einfach abgehackt wird?

Mit dem Gewissen kann man Schindluder treiben. Ich ziehe eine gewisse staatsbürgerliche Logik vor. Welche Antwort gibt

das Gewissen zur Frage, ob die Hiroshima-Bombe «berechtigt» war, wenn es stimmt, dass sonst noch Millionen von US-Soldaten und Japanern im Krieg umgekommen wären?

Da eben das sogenannte Gewissen zu relativieren ist, je nach Elternhaus, Erzieher, Religion, Staatsangehörigkeit und Rasse, kann es nicht als absolutes Kriterium gelten.

Mein (kategorisches) Gewissen gegen Dein (imperatives) Gewissen!

Deshalb kann nur eines verbleiben: Militärdienstverweigerung in einem Staat, der keine Machtgelüste hat und sich ausschliesslich nur verteidigen will, soll strafbar bleiben. Die Beweggründe sind bei der Strafzumessung wie bei andern Delikten «gebührend» zu würdigen. Das geltende Strafrecht ist genügend.

Die Diskussion um die Zivildienstinitiative berücksichtigt dies nicht und es wird nur noch davon gesprochen, dass das Problem nunmehr, nach 80 Jahren, zu lösen ist. Weshalb jetzt mehr als früher? Was bisher mit gutem Recht abgelehnt wurde, darf es auch weiterhin. Ob Hellebarde, Lanze, brennendes Pech, Armbrust, Sturmgewehr oder Panzer, spielt keine Rolle; alle Waffen können töten und verhindern, dass ein Angreifer obsiegt.

Abgesehen davon: die Mehrzahl jener, die heute (aus Gewissens- oder andern Gründen) den Militärdienst verweigern, werden wohl auch einen zivilen Ersatzdienst verweigern. Die Strafe ist für sie dann immer noch das kleinere Übel. Dr. Marc Virot ■

Demag-Kleinkrane

im Baukastensystem für Traglaste bis 1000 kg

Ein System hat sich durchgesetzt.

Der durchdachte Aufbau unseres KBK-Systems, umfassend:

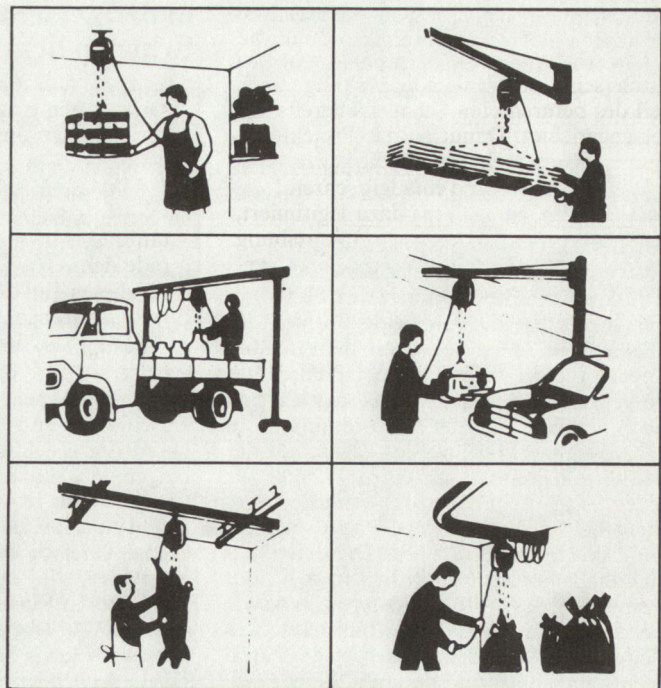
- Hängebahnen
- Hängekrane
- Wand- und Säulenschwenkkrane

erfüllt auch Ihre Anforderungen.

Formschöne Konstruktion, durchgehende Standardisierung, Anpassungsfähigkeit, Austauschbarkeit und Erweiterungsmöglichkeit sind Fakten, die dieses System so nützlich und wertvoll machen.

Wir beraten Sie unverbindlich und können Ihre Wünsche kurzfristig erfüllen.

Rufen Sie uns einfach an.



Ihr Mannesmann Demag Partner für Fördertechnik

fehr

Hans Fehr AG CH-8305 Dietlikon Tel. 01/835 11 11 Telex 52344
Fördertechnik/Kranbau/Lagertechnik/Antriebstechnik/Bautechnik